

RS OGH 1971/11/4 9Os56/69

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.11.1971

Norm

StPO §281 Z10 B

StPO §281 Z11 B

Rechtssatz

Werden die Voraussetzungen erhöhter Strafbarkeit nach § 203 StG vom Gericht in zweifacher Beziehung - gegebenenfalls wegen der überschrittenen Wertgrenze von derzeit Schilling fünfundzwangigtausend und aus dem Grunde der "besonderen Arglist" - angenommen, wird diese Annahme aber vom Angeklagten bloß in einer Richtung - hier nur wegen der besonderen Arglist - bekämpft, so wird damit sachlich eine Nichtigkeit nach der Z 10 des § 281 StPO geltend gemacht, nicht aber eine solche nach der Z 11 dieser Gesetzesstelle oder gar nur eine Berufung ausgeführt.

Entscheidungstexte

- 9 Os 56/69
Entscheidungstext OGH 04.11.1971 9 Os 56/69

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0099795

Dokumentnummer

JJR_19711104_OGH0002_0090OS00056_6900000_019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at